

(3) Wenn die Deutsche Post den Empfänger ausnahmsweise nicht bei der Zollabfertigung vertritt, werden solche Sendungen der zuständigen Zollstelle übergeben.

g²²

Ausschluß von der Postbeförderung

(1) Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:

1. Sendungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen;
2. Brief- und Kleingutsendungen mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln; die Deutsche Post kann für bestimmte Absender oder Empfänger Ausnahmen zulassen;
3. Sendungen, die eine Gefahr für Personen und Anlagen oder für andere Sendungen bilden. Soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, gilt das besonders für Sendungen, die nach Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht zur Beförderung zugelassen sind;
4. Kettensendungen.

(2) Vermutet die Deutsche Post in einer Sendung Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen. Wird die Inhaltsangabe verweigert, oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann die Annahme der Sendung abgelehnt werden.

§ 13

Folgen des Ausschlusses

(1) Von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendungen werden nicht angenommen. Gelangen sie dennoch in den Postbetrieb, werden sie nicht weiterbefördert.

(2) Sendungen, die nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden den für die Untersuchung zuständigen staatlichen Organen übergeben; die nach § 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 4 ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgesandt, es sei denn, daß eine gesetzliche Anzeige- oder Anbieterspflicht besteht.

(3) Sendungen, die nach § 12 Abs. 1 Ziff. 3 von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden bis zur Dauer eines Monats dort aufbewahrt, wo ihre Unzulässigkeit festgestellt worden ist, wenn die Aufbewahrung ohne Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post möglich ist. Der Absender wird aufgefordert, innerhalb dieser Frist die Sendung abzuholen oder anders über sie zu verfügen. Ist die Aufbewahrung mit Gefahr verbunden, kann die Sendung vernichtet oder dem zuständigen staatlichen Organ übergeben werden. Der Absender wird davon verständigt. Holt der Absender die Sendung nicht ab, und trifft er auch keine andere Verfügung, wird die Sendung wie eine Fundsache behandelt.

(4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung ausgeschlossener Sendungen hat der Absender keinen Ersatzanspruch; er hat aber allen Schaden zu ersetzen, der durch solche Sendungen verursacht worden ist. § 63 gilt entsprechend.

Abschnitt II

Zulassungsbestimmungen für die einzelnen Sendungsarten

§ 14

Briefe

(1) Briefe sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 500 g.

(2) Für Briefe sind sämtliche Zusatzleistungen (§§ 29 bis 38) zugelassen.

§ 15

Postkarten

*

(1) Postkarten sind Postsendungen in rechteckiger Form aus Steifpapier mit einem Mindestgewicht von 170 g/m², die ohne Umschlag versandt werden. Aufklebungen aus Papier sind zugelassen; sie müssen mit der ganzen Fläche aufgeklebt sein.

(2) Mit den Postkarten können Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen den von der Deutschen Post herausgegebenen entsprechen.

(3) Für Postkarten sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31), Einschreiben (§ 33), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 16

Drucksachen

(1) Drucksachen sind Vervielfältigungen auf Papier oder papierähnlichen Stoffen, die durch Druck oder ein ähnliches Verfahren, Belichtung oder Stempel hergestellt worden sind. Mit der Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke sowie die als Durchschrift hergestellten Vervielfältigungen gelten nicht als Drucksache. Das Höchstgewicht beträgt 500 g.

(2) Den Drucksachen können hand- oder maschinenschriftlich die Absenderangabe, der Absendetag, eine innere mit der äußeren übereinstimmende Anschrift und die Unterschrift hinzugefügt werden.

(3) Ferner ist es zulässig, hand- oder maschinenschriftlich

1. Druckfehler zu berichtigen,
2. Streichungen oder Unterstreichungen vorzunehmen,
3. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen; die Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als fünf Wörter oder Zahlen umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichem Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen,
4. auf Ansichtskarten usw. mit höchstens fünf Wörtern Mitteilungen, Grüße, Wünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln zum Ausdruck zu bringen.

(4) Drucksachen sind offen einzuliefern. Als offen gelten auch Drucksachen mit einem leicht lösbaren und wiederherzustellenden Verschuß. Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Drucksache“ tragen.

(5) Ohne Umschlag versandte ein- oder zweiteilige Drucksachenkarten müssen in Größe, Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen; sie sollen nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gefaltete Drucksachen oder mehr als zweiteilige Drucksachenkarten sind nicht zugelassen.

(6) Für Drucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31) und Nachnahme (§ 38) zugelassen; für Drucksachen in Kartenform außerdem die Zusatzleistungen Einschreiben (§ 33), Eigenhändige Aushändigung (§ 35) und Rückschein (§ 37). g yj

Wirtschaftsdrucksachen

(1) Wirtschaftsdrucksachen sind Drucksachen (§ 16), bei denen der Umfang hand- oder maschinen-